

Statuten
der
Hornussergesellschaft
Lüsslingen-Nennigkofen

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Hornussergesellschaft Lüsslingen-Nennigkofen“ hat sich im Jahre 1926 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB gegründet.

Art. 2

Sitz der Gesellschaft ist Lüsslingen.

2. Zweck der Gesellschaft

Art. 3

Pflegt das Hornussen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

Art. 4

Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 5

Die Hornussergesellschaft „Lüsslingen-Nennigkofen“ ist Mitglied des Eidgenössischen und des Nordostschweizerischen Hornusserverbandes (NOHV), deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt.

Sie unterstützt die Interessen des Eidgenössischen und des NOHV im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Art. 6

Die Hornussergesellschaft Lüsslingen-Nennigkofen ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Art. 7

Die Gesellschaft besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder
Ehrenmitglieder
Passivmitglieder
Junghornusser

Art. 8

Als Aktivmitglied kann jeder Freund des Hornussersportes aufgenommen werden. Für die Aufnahme sind mindestens 2/3 Stimmen der Anwesenden Mitglieder erforderlich. Junghornusser sind mit 17 Jahren zu den Aktiven aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt jeweils an der Hauptversammlung.

Art. 9

Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder werden mit einer Wappenscheibe geehrt.

4. Austritte und Ausschlüsse

Art. 10

Schriftliche Austrittsbegehren werden auf Ende des Jahres an der Hauptversammlung genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind.

Art. 11

Ausgeschlossen wird, wer trotz Mahnung die Gesellschaft in der Ehre schädigt, die Interessen nicht wahrt und in unentschuldbarer Weise vernachlässigt oder grob gegen die Statuten verstösst. Für den Ausschluss wird eine 2/3 Mehrheit der Versammlung benötigt.

Art. 12

Austretende, oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren, die Statuten zu beachten, den Gesellschaftsbeschlüssen nachzuleben und sich an den Übungen, Wettspielen und Versammlungen regelmässig und pünktlich zu beteiligen. Die Gerätschaften sind durch die Mitglieder selbst zu beschaffen. Die GV kann den Kauf von Material und Gerätschaften zu Lasten der Vereinskasse beschliessen.

Art. 14

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird. Die Schiedsrichter haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei. Zudem gehen ihre Auslagen für Zvieri und Festkarten zu Lasten der Gesellschaft.

6. Organe der Hornussergesellschaft „Lüsslingen-Nennigkofen“

Art. 15

Die Vereinsorgane sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen (separate Reglemente)

Art. 16

Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Hauptversammlung. Sie findet jeweils nach Ablauf eines Vereinsjahres statt und ist zuständig für alle Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder von Kommissionen fallen.

Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Protokoll
2. Jahresrechnung / Revisorenbericht
3. Wahlen (im 2. Jahres Tournus)
4. Jahresberichte
5. Jahresbeitrag

Art. 17

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Art. 18

Zu den Hauptversammlungen ist schriftlich unter Beilage der Traktanden mindestens 4 Wochen vor der Versammlung einzuladen.

Art. 19

Jede ordnungsgemäss eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig. An der Versammlung selbst gestellte Anträge können abschliessend behandelt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Ansonsten werden solche Anträge durch den Vorstand entgegengenommen.

Art. 20

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr mit Ausnahme von Art. 8 und Art. 11. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, die Mehrheit der Mitglieder kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 21

Stimmberechtigung:
Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

Art. 22

Die Verhandlungen an den Hauptversammlungen werden in einem Protokoll festgehalten, aus dem die Beschlüsse einwandfrei ersichtlich sind.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier, Aktuar, Materialverwalter, Spielleiter und einem Beisitzer (Junghornusserbetreuer). Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, ist aber nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. In Ausnahmefällen kann sich der Vorstand selbst konstituieren.

Art. 24

In den Vorstand und als Rechnungsrevisor ist jedes Aktiv- und Ehrenmitglied der Gesellschaft wählbar. Das Amt wird ehrenamtlich ausgeführt.

Art. 25

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach innen wie nach aussen.

Art. 26

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 27

Der Vorstand hat das Recht, über einen jährlichen Betrag von Fr. 2000.- selbstständig zu entscheiden.

Art. 28

Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, vertritt die Gesellschaft nach aussen, leitet Versammlungen und Sitzungen und führt mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschriften.

Art. 29

Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vollumfänglich zu vertreten.

Art.30

Der Sekretär führt die Versammlungsprotokolle und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Korrespondenz und zeichnet mit dem Präsidenten für die Gesellschaft. An jeder Versammlung hat er das Protokoll der vorhergehenden Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 31

Der Kassier führt die Vereinskasse und die Buchhaltung. Er legt der Hauptversammlung oder auf Beschluss der Gesellschaft auch zu einem anderen Zeitpunkt die Jahresrechnung vor.

Die Einsicht in die Kasse steht den Rechnungsrevisoren und dem Präsidenten jederzeit zu. Für den Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift. Die Jahresrechnung hat er vor der Hauptversammlung den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Art. 32

Der Beisitzer kann vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Art. 33

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, sie erstatten der Hauptversammlung Bericht ab.

7. Finanzen

Art. 34

Die Einnahmen der Gesellschaft sind:

- a) Jahresbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Freiwillige Beiträge und Geschenke
- d) Einnahmen aus dem Spielbetrieb
- e) Kapitalzinsen

Art. 35

Die Ausgaben der Gesellschaft sind:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Kosten für den Hornusserbetrieb
- c) Kosten der Verwaltung
- d) Vergabungen

Art. 36

Mit dem Vereinsvermögen darf nicht spekuliert werden.

Art. 37

Die Hornussergesellschaft „Lüsslingen-Nennigkofen“ haftet mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

8. Archiv

Art. 38

Die Protokolle und Jahresrechnungen, sowie die Kassenbücher und Vermögensrechnungen werden fortlaufend aufbewahrt. Korrespondenz, Quittungen, Rechnungen und übrige Verbandsakten werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Der Vorstand ist für die sorgfältige Archivierung verantwortlich.

9. Auflösung der Gesellschaft

Art. 39

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie kann jedoch nicht erfolgen wenn noch 6 Mitglieder für den Fortbestand eintreten.

Art. 40

Bei der Auflösung der Gesellschaft sind die Akten und das Gesellschaftsvermögen dem Gemeinderat von Lüsslingen, zuhanden einer später wieder unter dem Namen Lüsslingen-Nennigkofen entstehenden Hornussergesellschaft, zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Bildet sich nicht innert 10 Jahren eine neue Hornussergesellschaft so kann die Gemeinde über das Vermögen verfügen.

10. Schlussbestimmungen

Art. 41

Statutenänderungen können nur an der Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 42

Diese Statuten sind von der ordentlichen Hauptversammlung vom 12.03.2003 gutgeheissen worden.

Art. 43

Die bisherigen Statuten, sowie alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse, werden damit ausser Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Der Aktuar:

